KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA VI - 49-2/09

MA 49, Sicherheitstechnische Prüfung des Sägewerkes Hirschwang

Tätigkeitsbericht 2008

KURZFASSUNG

Für eine Reihe von Objekten des Sägewerkes in der Forstverwaltung (FV) Hirschwang der Magistratsabteilung 49 - Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb, waren Baubewilligungen, Ausführungsbestätigungen und Fertigstellungsanzeigen nicht aktenkundig. Darüber hinaus entsprachen die Brandschutzordnung, das Brandschutzbuch und die Brandschutzpläne nur teilweise den Vorgaben der Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB). Auch wurden keine laufenden Eigenkontrollen im Rahmen des betrieblichen Brandschutzes durchgeführt.

Nachholbedarf erblickte das Kontrollamt auch im Zusammenhang mit dem Management haus- bzw. elektrotechnischer Anlagen. So unterzog die Magistratsabteilung 49 die elektrische Anlage und die Blitzschutzanlage über lange Zeiträume hinweg keinen wiederkehrenden Überprüfungen und reagierte nicht entsprechend auf festgestellte Defizite.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Das Sägewerk Hirschwang 5
1.1 Historische Entwicklung 5
1.2 Betriebsorganisation 6
1.3 Produktionsablauf 6
1.3.1 Arbeitsschritte am Rundholzplatz 6
1.3.2 Arbeitsschritte in der Produktionshalle 7
1.3.3 Arbeitsschritte am Schnittholzplatz 9
2. Wahrnehmungen des Kontrollamtes in Bezug auf die Baulichkeiten 9
2.1 Baubehördliche Bewilligungen 9
2.1.1 Allgemeines 9
2.1.2 Objektkataster der FV Hirschwang 10
2.1.3 Objekte des Sägewerkes 11
2.1.4 Empfehlungen des Kontrollamtes 19
2.2 Bestandspläne 20
3. Brandschutzmaßnahmen bei Holzbetrieben 22
3.1 Risikomerkmale und Gefahren 22
3.2 Betriebsbrandschutz - Organisation 23
3.3 Sicherheitsfachkraft 30
4. Anlagentechnik 30
4.1 Einleitung 30
4.2 Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) 31
4.2.1 Allgemeines 31
4.2.2 Explosionsschutzdokument 31
4.2.3 Umsetzung im Sägewerk Hirschwang 32
4.3 Elektrische Anlagen 33
4.3.1 Ausführung und Überprüfung 33
4.3.2 Betrieb 35
4.3.3 Sonstige Feststellungen des Kontrollamtes 36
4.4 Blitzschutz 37

5. Arbeitsstättenbewilligung 39

Anhang

ALLGEMEINE HINWEISE 41
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 42

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Das Sägewerk Hirschwang

1.1 Historische Entwicklung

Die Magistratsabteilung 49, FV Hirschwang betreibt in der Marktgemeinde Reichenau an der Rax ein Sägewerk. Im Jahr 1941 erwarb die Stadt Wien einen im Gemeindegebiet Hirschwang gelegenen Waldbesitz eines Bankhauses für die Sicherung der städtischen Quellschutzforste. Im Rahmen dieser Transaktion wurde auch das Sägewerk Hirschwang mit der Zielsetzung erworben, das im Bereich der städtischen FV Hirschwang und Nasswald anfallende Rundholz zu verwerten.

Im Jahr 1961 errichtete die Magistratsabteilung 49 eine neue Sägehalle, die im Jahr 1993 umgebaut und erweitert wurde und heute als Produktionshalle in Verwendung steht. In weiterer Folge wurde im Jahr 1975 der Rundholzplatz neu angelegt und im Zuge dessen eine Entrindungsmaschine, Förderanlagen und entsprechende Sortierboxen angeschafft. In den Jahren 1992 und 1993 nahm die Magistratsabteilung 49 Investitionen für den Einbau einer Hackanlage sowie in einen neuen Maschinenpark der Produktionshalle, bestehend aus Gatter- und Nachschnittkreissäge bzw. Förderanlagen, vor. Zwei Jahre später wurden Investitionen am Schnittholzplatz in Bezug auf die Schnittholzstapel-, Paketier- und Sortieranlage getätigt. Umbauten am Rundholzplatz in den Jahren 1997 und 1999 umfassten die Aufstellung einer neuen Förderanlage, einer Entrindungsmaschine, eines Wurzelreduzierers sowie die Installation einer elektronischen Vermessung und Sortierung der Rundhölzer. Die Errichtung einer neuen Schnittholzlagerhalle, die südlich an die Hobelhalle bzw. den Abbundplatz anschließt, erfolgte im Jahr 2005, der Ankauf und die Inbetriebnahme der Trockenkammer bzw. die Errichtung des Heizhauses fielen in das Jahr 2007. Dieses war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht zur Gänze fertig gestellt.

Das in Rede stehende Sägewerk wird nach Angabe der Magistratsabteilung 49 als forstlicher Nebenbetrieb der FV Hirschwang geführt. Für die Holzverarbeitung wird zu rd. 80 % eigenes Rundholz aus den Quellschutzwäldern der Stadt Wien bezogen und der übrige Anteil von rd. 20 % zugekauft.

1.2 Betriebsorganisation

Im Einschichtbetrieb werden von rd. zehn bis zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Nadelhölzer wie Fichte, Tanne, Kiefer und Lärche als Rohstoff zu Schnittholz in verschiedenster Form, zu Hobelware bzw. auf Basis kundinnen- und kundenspezifischer Bauholzlisten zu Sonderanfertigungen verarbeitet. Die Einschnittmenge hiefür beträgt rd. 12.000 fm pro Jahr, wobei die vorgenannten Produkte zu rd. 90 % an Private verkauft werden und zu ca. 10 % als Eigenverbrauch im Magistrat der Stadt Wien Verwendung finden.

Laut Magistratsabteilung 49 erfolgt eine regelmäßige Abstimmung der im Forst vorhandenen Rundholzsortimente bzw. der Rundholzausformung auf das Einschnittprogramm der Säge, um eine kundinnen- und kundenorientierte Schnittholzproduktion gewährleisten zu können. Diese Abstimmung wird in den entsprechenden Revierleiterdienstbesprechungen unter der Leitung des Wirtschaftsführers der FV Hirschwang vorgenommen.

Die Führung des Betriebes als "forsteigene Säge" und der damit verbundene enge Konnex mit der Rundholzgewinnung bietet die Möglichkeit, dem Bedarf durch die Erzeugung an Spezialsortimenten in kurzen Lieferfristen zu entsprechen, wodurch eine hohe Wertschöpfung und Kundinnen- bzw. Kundenbindung erreicht wird.

1.3 Produktionsablauf

1.3.1 Arbeitsschritte am Rundholzplatz

Das aus den eigenen Quellschutzwäldern der FV Hirschwang und Nasswald gewonnene Rundholz wird per Lkw am Rundholzplatz angeliefert. Die Beschickung der Entrindungsanlage mit Rundhölzern erfolgt entweder direkt vom Lkw oder nach Zwischenlagerung zu einem späteren Zeitpunkt mittels Radlader.

Zuerst werden an den Holzstämmen allfällige Wurzelanläufe durch einen Fräskopf entfernt. Danach erfolgt die spiralförmige Entrindung des Stammes durch Rotormesser, um den Stamm vor einem möglichen Schädlingsbefall zu schützen, die Qualität des Rohstoffes zu erhalten, Verschmutzungen am Stamm zu entfernen und einen Trocknungs-

prozess zu initiieren. Anschließend wird der entrindete Stamm an seinen Enden mithilfe zweier "Blochkappkreissägen" gekappt, wodurch etwaige Verschmutzungen durch Sand, Steine oder Erde entfernt werden. Auf Grund der mit der Kappung erreichten sauberen und frischen Schnittflächen ist eine exakte Klassifizierung des Rundholzes nach Holzart und Qualität möglich.

Eine geeichte elektronische Vermessungsvorrichtung ermittelt die Länge und den Durchmesser des Rundholzes. Mit den nunmehr verfügbaren Parametern wie Holzart, Qualität, Länge und Durchmesser ist das Rundholz klar definiert und kann in die entsprechenden Sortierboxen der Rundholz-Sortieranlage abgeworfen werden. Die Sortierboxen sind nach Erfordernis mittels Radlader zu leeren und die so gewonnenen Sortimente zwischenzulagern.

Die bei der Entrindung des Holzstammes anfallenden Nebenprodukte werden in einer Rindenmühle gemahlen und gesiebt, sodass als Endprodukt der so genannte "Rindenmulch" entsteht, der z.B. auf Kinderspielplätzen, in Gärten und auf Böschungen Verwendung findet. Das Kappholz wird als Festbrennstoff vermarktet.

Die Schärfmaschine am Rundholzplatz dient zur Instandsetzung der "Blochkappkreissägen", da immer wieder im Holzstamm enthaltene Fremdkörper wie Sand, Steine oder Eisenteile die Lebensdauer der Schneide stark verkürzen.

1.3.2 Arbeitsschritte in der Produktionshalle

Dem jeweiligen Auftrag entsprechend wird das vorsortierte und entrindete Rundholz von den Zwischenlagern mittels Radlader auf die Förderanlagen zur Produktionshalle gebracht. Der so genannte "Stammwender" dreht die Rundhölzer automatisch so, dass immer jenes Ende des Stammes als erstes bearbeitet wird, das den größeren Durchmesser aufweist. Auf diese Weise können im weiteren Produktionsablauf Störungen vermieden werden.

Die erste Bearbeitungsmaschine in der Produktionshalle ist das Sägegatter, mit dem der so genannte "Vorschnitt" bewerkstelligt wird. Die entsprechend dem Auftrag bear-

beiteten ersten beiden Flächen am Rundholz werden als "Prisma" bezeichnet. Durch diese Art der Bearbeitung entsteht grundsätzlich die "Hauptware" entsprechend dem Kundinnen- bzw. Kundenwunsch. Die weitere Bearbeitung der Hauptware erfolgt durch die Nachschnittkreissäge. Hier werden die beiden anderen Flächen des "Prismas" und das gewünschte Schnittholz in Form von Brettern, Latten, Staffeln, Kanthölzern etc. zugeschnitten. Bei diesen Vorgängen fallen die "Seitenware" und die "Schwartlinge" bzw. "Spreissel" an, wobei die beiden letztgenannten Holzteile durch eine Hackanlage im Sägekeller der Produktionshalle automatisch zu Hackschnitzel verarbeitet werden. Die Sägespäne werden ebenfalls im Sägekeller gesammelt, vor und nach dem Hacker ausgesiebt und mit dem Kratzförderer zur Lagerbox transportiert.

Die erwähnte Seitenware wird über verschiedene Förderanlagen zum so genannten "Besäumer" gebracht. Nach Sortierung der "Seitenware" in Bretter und "Schwartlinge" gelangen die "Schwartlinge" über eine Ausscheideklappe und Förderanlagen zum Hacker. Die Bretter hingegen werden in weiterer Folge mittels Kreissäge abgelängt, nach Länge, Stärke und Breite vermessen und automatisch besäumt. Zuletzt gelangen sie in die entsprechende Sortierbox.

Die bereits nach Länge, Breite und Stärke vorsortierten Bretter werden nun durch einen geschulten Bediensteten nach Qualität sortiert und auf Stapeln gelattet. Diese Schnittholzstapel werden dann mit dem betriebseigenen Stapler in die Schnittholzlagerhallen gebracht und dort gelagert.

Dieser Vorgang erfolgt auch bei der bestellten Hauptware, die nochmals auf Qualität und Maßgenauigkeit kontrolliert und entsprechend der Bestellung paketiert wird. Die fertig gestellten Pakete werden mit dem Stapler entweder in die entsprechenden Zwischenlagerhallen gebracht oder direkt auf den Lkw verladen und zu den Kundinnen bzw. Kunden geliefert oder von diesen selbst im Sägewerk abgeholt.

Die anfallenden Nebenprodukte wie Sägespäne und Hackschnitzel verkauft die Magistratsabteilung 49 an Landwirte oder Industriebetriebe, wo sie als Einstreumaterial, Heizmaterial oder Rohstoff für die Papier- und Spanplattenherstellung dienen.

Der in der Produktionshalle befindliche Schärfraum dient zur Instandsetzung der Gattersäge- und Kreissägeblätter. Gattersägeblätter müssen auf Grund der hohen Beanspruchung in der Regel zweimal täglich gewechselt werden, während Kreissägeblätter im Allgemeinen längere Standzeiten haben, sofern das Holz frei von Fremdkörpern (z.B. Granatsplittern) ist.

1.3.3 Arbeitsschritte am Schnittholzplatz

Die Lagerung des Schnittholzes in entsprechenden Lagerhallen hat den Vorteil, dass das Schnittholz keinen unmittelbaren Witterungseinflüssen ausgesetzt ist und im Sinn der Produktqualität gleichmäßig trocknen kann. Eine optimale Produktqualität hängt auch davon ab, inwieweit eine möglichst gleichmäßige Endfeuchte erreicht wird. Diese wird entweder durch eine wetterabhängige, langfristige Lagerung oder durch eine entsprechende künstliche Holztrocknung in einer Trockenkammer ermöglicht. Um internationale Normen und kurzfristige Aufträge erfüllen sowie eine Wert- und Qualitätssteigerung erzielen zu können, ist im Sägewerk Hirschwang eine Trockenkammer eingerichtet worden.

In der Schnittholzpaketier, -sortier und -stapelanlage wird das getrocknete Schnittholz mit dem Stapler auf die entsprechenden Förderanlagen gebracht. Es erfolgt eine automatische Entstapelung, d.h. die Stapellatten werden automatisch aus den Paketen entfernt und in einer Box gesammelt. Dann wird das Schnittholz vereinzelt beidseitig gekappt und nochmals einer visuellen Qualitätskontrolle durch geschultes Personal unterzogen. Abschließend erfolgt die manuelle Paketierung. Die fertigen Pakete werden dann durch Kunststoffbänder fixiert und auf Lkw verladen oder selbst von den Kundinnen bzw. Kunden abgeholt.

2. Wahrnehmungen des Kontrollamtes in Bezug auf die Baulichkeiten

2.1 Baubehördliche Bewilligungen

2.1.1 Allgemeines

Um einen Überblick hinsichtlich der von der Magistratsabteilung 49 verwalteten Baulichkeiten im Sägewerk Hirschwang zu erhalten, ersuchte das Kontrollamt die FV Hirschwang um Übermittlung entsprechender Unterlagen wie z.B. Einreich-, Bestands-

und Übersichtspläne, baubehördliche Bewilligungen einschließlich der Baubeschreibungen und Fertigstellungsanzeigen, Objektblätter, div. Befunde etc.

Die FV Hirschwang stellte dem Kontrollamt daraufhin eine Reihe der vorgenannten Unterlagen zur Verfügung, deren Durchsicht in Kombination mit den Begehungen - diese wurden gemeinsam mit Bediensteten der FV Hirschwang vorgenommen - zu nachfolgenden Feststellungen führte:

2.1.2 Objektkataster der FV Hirschwang

Im Tätigkeitsbericht (TB) 2007 (Magistratsabteilung 49 - Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, Nachprüfung der Baulichkeiten auf vorhandene Baubewilligungen sowie auf sicherheitstechnische Aspekte in der Forstverwaltung Lainz) wurde u.a. die Entwicklung bzw. Erstellung eines auf alle FV anwendbaren Objektkatasters betrachtet. Das Kontrollamt empfahl damals der Dienststelle, den begonnenen Objektkataster für die insgesamt rd. 790 zu verwaltenden Objekte innerhalb der Magistratsabteilung 49 im Rahmen ihrer Möglichkeiten fertig zu stellen und Sorge dafür zu tragen, dass die an der Fertigstellung dieses Projektes beteiligten Personen jene angemessene Zeit erhalten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss erforderlich ist.

Die Einschau in die von der Dienststelle an das Kontrollamt übermittelten Unterlagen zeigte, dass nicht für jedes Objekt des Sägewerkes ein Objekt- bzw. Stammdatenblatt angelegt wurde, in dem Informationen zu historischen, technischen, rechtlichen, grundstücks- und nutzungsspezifischen Details zu erfassen sind. Obwohl mit dem Erstellen von Stammdatenblättern für einige Objekte begonnen worden war, mussten diese allerdings noch mit entsprechenden Daten befüllt werden, wobei die Daten den Datenlieferungsprozess zu durchlaufen hatten. Dieser beschreibt die für die Qualitätssicherung der Daten erforderlichen Prozessschritte wie Planprüfung, geordnete Datenübermittlung und Gewährleistung einheitlicher Datensätze.

Das Kontrollamt empfahl daher der Magistratsabteilung 49, gemäß dem für das Projekt "Objektkataster MA 49" erstellten Projektfahrplan, den derzeit rudimentär vorhandenen Objektkataster der FV Hirschwang bis spätestens Ende Dezember 2009 mit den aus-

ständigen Stammdaten zu komplettieren, um einen gesicherten Projektabschluss, der für Dezember 2010 für alle FV vorgesehen war, ermöglichen zu können.

2.1.3 Objekte des Sägewerkes

Die gegenständliche Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf jene Bauwerke und deren Nebengebäude, die für den Sägewerksbetrieb maßgeblich waren. Es handelte sich hiebei um folgende Baulichkeiten, deren Bezeichnung vom Kontrollamt gemäß dem Lageplan der FV Hirschwang übernommen wurde:

- Rundholzsortieranlage samt Sortierstraße und Rinden- bzw. Frässpänebunker;
- Produktions- bzw. Sägehalle mit der Schnittholzsortierung und dem Spänebunker;
- Hobelhalle mit Schlosserei und anschließendem Abbundplatz bzw. Schnittholzlager;
- Schnittholzlager West und Ost;
- Paketieranlage;
- Trockenkammer;
- Heizhaus.

Darüber hinaus waren auch jene Objekte, die nur mittelbar mit dem Sägewerksbetrieb zusammenhingen wie z.B. die Kfz-Werkstatt, die Maurer- und Malerwerkstatt, die Transformatorstation sowie die Garage und die Magazine im Sinn des Objektkatasters auf das Vorhandensein von Bewilligungen evaluiert worden.

Das Kontrollamt wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bezeichnungen für Objekte der gleichen Nutzungskategorie sowie die zu jedem Objekt gesammelten Datensätze auf einen einheitlichen Standard entsprechend dem Projekt "Objektkataster MA 49" zu bringen sind.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Objekte der Nutzungskategorie "Sägegebäude" werden im Objektkataster mit der konkreten Bezeichnung (z.B. Schnittholzlager, Hobelhalle etc.) geführt werden.

2.1.3.1 Die Einschau in die von der FV Hirschwang zur Verfügung gestellten Unterlagen ließ erkennen, dass mit Bescheid vom 15. April 1975 die baubehördliche Bewilligung für Umbaumaßnahmen an der Rundholzsortieranlage von der Marktgemeinde Reichenau an der Rax erteilt wurde. Es handelte sich gemäß der Baubeschreibung um einen Umbau von einer händischen in eine mechanische Sortierung, der Adaptierungen bestehender bzw. die Errichtung neuer Anlagenteile erforderte. Darüber hinaus stellte die o.a. Gemeinde nach Erstattung der Vollendungsanzeige bzw. auf Grund des Ergebnisses des Endbeschaues eine mit 3. November 1975 datierte Benützungsbewilligung aus, in der festgestellt wurde, dass das o.a. Vorhaben bewilligungsgemäß ausgeführt worden war.

Im Zuge der Begehungen fiel dem Kontrollamt auf, dass die östlich der Rundholzsortieranlage situierten beiden Rinden- und Frässpänebunker sowie der nördlich an das Gebäude, in dem sich u.a. der Lager- und Elektroraum, die Steuerung der Rundholzsortieranlage und der Raum für die Sägeblattschärfung befanden, anschließende Sägemehlbunker zwar im Bestandsplan eingetragen, jedoch nicht Gegenstand einer baubehördlichen Bewilligung waren. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass im Übersichtsplan, der der Bauverhandlung am 24. März 1975 vorgelegen war, beim Objekt Rundholzsortieranlage der Bereich der Rundholzauflage einschließlich dem Teil Abwurf Starkholz und beim Objekt Sägehalle der Anlagenteil der Holzzubringung spiegelverkehrt gegenüber den faktischen Verhältnissen dargestellt waren. Die Anordnung der Bauteile entsprach dem Bestandsplan.

2.1.3.2 Mit Bescheid vom 6. Dezember 1961 erteilte die Marktgemeinde Reichenau an der Rax die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung einer Sägewerkshalle mit Kanzlei, einer Sortierhalle, eines östlich der Sägewerkshalle gelegenen Sägespänesilos, eines zwischen Schwarza-Fluss und Sägewerkshalle situierten rd. 340 m^2 großen so genannten Klotzteiches sowie einer Auffahrtsrampe.

In der diesbezüglichen Verhandlungsschrift vom 29. November 1961 wurde u.a. die Bedingung angeführt, dass der Gemeinde eine von einer Ziviltechnikerin bzw. einem Ziviltechniker überprüfte statische Berechnung der tragenden Konstruktionsteile vorzule-

gen ist. Wie das Kontrollamt feststellen konnte, fand sich in den von der FV Hirschwang übermittelten Unterlagen keine derartige Berechung. Die für diesen Anlagenkomplex erforderliche Benützungsbewilligung wurde von der oben erwähnten Gemeinde mit 12. September 1963 ausgestellt.

Laut telefonischer Auskunft durch das Bauamt Reichenau sei bei Vorhandensein von Bewilligungsunterlagen beim zuständigen Bauamt davon auszugehen, dass auch andere erforderliche Bescheinigungen, unbeschadet eventuell in Verstoß geratener Dokumente, dem Bauamt vorgelegen sind.

Im Jahr 1993 wurde dieser Anlagenkomplex durch einen Zubau zur bestehenden Sägewerkshalle erweitert, um den Sägewerksbetrieb rationeller gestalten zu können. Die diesbezügliche baubehördliche Bewilligung wurde von der o.a. Marktgemeinde mit Bescheid vom 8. April 1993 erteilt. Für den Zubau, der im Wesentlichen aus einer Stahlrahmenkonstruktion besteht, wurde gemäß der Bescheidauflage die Tragfähigkeit dieses Bauteils im Zusammenwirken mit der bestehenden Sägewerkshalle einer statischen Berechnung - das Kontrollamt konnte sich von einem diesbezüglichen Nachweis überzeugen - unterzogen. Obwohl in der Niederschrift zur Bauverhandlung ausdrücklich eine schriftliche Anzeige zur Fertigstellung des vorhin genannten Bauvorhabens zur Anberaumung einer Endbeschau durch die Baubehörde verlangt wurde, fand sich in den Unterlagen der FV Hirschwang kein Nachweis über die Endbeschau bzw. keine Benützungsbewilligung.

Dem Kontrollamt fiel auch auf, dass im Bestandsplan vom 31. Jänner 2006 der oben erwähnte Klotzteich sowie der Sägespänesilo - beide Objekte wurden am 6. Dezember 1961 bewilligt - planlich nicht mehr erfasst waren. Stattdessen fand sich im erwähnten Bestandsplan die Darstellung eines rd. 200 m^2 großen Spänebunkers nördlich des im Jahr 1993 bewilligten Zubaues. Eine Begehung bestätigte die im Bestandsplan eingetragene aktuelle Situation. Auch konnten dem Kontrollamt keine für die Erwirkung einer baubehördlichen Bewilligung erforderlichen Pläne und Schriftstücke zum Spänebunker vorgelegt werden.

2.1.3.3 Südlich des erwähnten Anlagenkomplexes schließt die Hobelhalle mit der Schlosserei, der Elektro-Werkstatt und der Tischlerei an. Die heutige Hobelhalle war früher Teil der alten Sägehalle, die im Jahr 1907 errichtet und im Jahr 1917 mit einer Erweiterung versehen wurde.

Die Einschau zeigte, dass zu diesem Objekt außer einem Bestandsplan vom 1. August 2005 und einem kaum mit Daten versehenen Objektblatt keine weiteren Schriftstücke in Bezug auf das baubehördliche Bewilligungsverfahren wie z.B. Bescheide, Baubeschreibung etc. in den Unterlagen der Dienststelle enthalten waren.

An die südliche Außenmauer der Hobelhalle schließt unmittelbar ein Gebäude an, das eine rd. 160 m^2 große Abbundhalle sowie drei Schnittholzlager mit jeweils einer Fläche von rd. 155 m^2 beinhaltet. Dieses lt. Baubeschreibung auf Stahlbetonstreifenfundamenten gegründete Gebäude mit einer Länge von ca. 39,50 m, einer Breite von ca. 17,30 m bzw. einer Höhe von ca. 9,60 m besteht aus Außen- und Trennwänden, die in Form einer Holzriegelwandkonstruktion ausgebildet wurden.

Im baubehördlichen Bewilligungsbescheid vom 19. Jänner 2005 wurde von der Baubehörde u.a die Auflage erteilt, nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine Ausführungsbestätigung von der bauausführenden Firma der Baubehörde mit der Fertigstellungsanzeige zu übergeben. Die Einschau in den diesbezüglichen Akt zeigte, dass zu dieser Auflage keine Unterlagen vorhanden waren. Die in der Baubeschreibung angeführte bzw. in der Projektbeschreibung als erforderliche Fremdleistung definierte statische Berechnung hinsichtlich der Betonstreifenfundamente und der Holzriegelwandkonstruktion wurde dem Kontrollamt übermittelt. Dabei war festzustellen, dass die Deckseite der statischen Berechnung zwar mit einer Firmenstampiglie, aber ohne der erforderlichen Unterschrift versehen worden war.

Die fehlende Bescheinigung sowie die Vidierung des statischen Nachweises werden im Zuge der Erstellung des Objektkatasters nachträglich erwirkt werden.

2.1.3.4 Die mit Bescheid vom 13. Dezember 1994 baubehördlich bewilligte Paketieranlage schließt unmittelbar an die Ostseite des Schnittholzlagers Ost an. Bei der Einschau in die Unterlagen des hallenartigen Gebäudes mit einer bebauten Fläche von rd. 300 m^2 fiel dem Kontrollamt auf, dass von der FV Hirschwang - obwohl das Bauvorhaben seit einigen Jahren fertig gestellt war - offenbar noch nicht um die Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht wurde.

2.1.3.5 Wie bereits im Pkt. 1.3.3 erwähnt, befindet sich auf dem Gelände des Sägewerkes eine Holztrocknungsanlage. Dieses Bauwerk wurde als Stahlkonstruktion mit einer durchschnittlichen Höhe von rd. 4,40 m auf einer rd. 13,80 m langen und 4,35 m breiten Stahlbetonfundamentplatte errichtet. An der östlichen Längsseite dieser Trockenkammer sind Hubfalltore angebracht, die eine Zufahrt mit den Holzstapeln ermöglichen.

Dieses Objekt erhielt mit Bescheid vom 14. August 2007 die baubehördliche Bewilligung mit der Auflage, dass mit der Fertigstellungsanzeige eine Ausführungsbestätigung der bauausführenden Firma der Baubehörde zu übergeben ist. Die Einschau in die von der FV Hirschwang zur Verfügung gestellten Unterlagen zeigte, dass zwar ein von der Installationsfirma angefertigtes Übernahmeprotokoll über die Inbetriebnahme der Holztrocknungsanlage mit 13. Dezember 2007 ausgestellt wurde, jedoch kein Hinweis zu entnehmen war, der auf die Erfüllung der o.a. Auflage schließen ließ.

2.1.3.6 Mit o.a. Bescheid wurde auch die Baubewilligung für ein Heizhaus erteilt, das nordwestlich des von der Magistratsabteilung 31 - Wasserwerke und Magistratsabteilung 49 gemeinsam genutzten Verwaltungsgebäudes errichtet wurde. Diese in Massivbauweise hergestellte Hackgutheizanlage, an die die Trockenkammer über eine Fernwärmeleitung bereits angeschlossen ist, soll mittelfristig auch weitere Betriebsgebäude auf dem Areal des Sägewerkes mit Fernwärme versorgen. Das rd. 20,70 m lange und rd. 13,20 m breite Gebäude ist unterteilt in einen Brennstoffbunker - d.i. ein offener Raum, in dem die Hackschnitzel gelagert werden -, in einen Heizraum, in dem sich u.a. die beiden Heizkessel, die Pufferspeicher sowie die Anlagensteuerung befinden und in einen Gebäudeteil mit drei kleineren Räumlichkeiten für forst- und jagdspezifische Zwecke.

Die Einschau ließ erkennen, dass die zur Erlangung einer baubehördlichen Bewilligung erforderlichen Antragsbeilagen wie z.B. eine Baubeschreibung, diverse Einreichpläne etc. sowie die im Bescheid vorgeschriebene Auflage eines Kaminbefundes für dieses Objekt auflagen. Der Nachweis einer behördlichen Bewilligung über die Heizanlage selbst fehlte allerdings, auch wenn ein mit 13. Dezember 2007 datiertes Inbetriebnahmeprotokoll vorlag, das von Bediensteten der Magistratsabteilung 49 und von zwei Firmenvertretern unterfertigt worden war.

Die fehlende behördliche Bewilligung für die Heizanlage wird im Zuge des derzeit laufenden Arbeitsstättenbewilligungsverfahrens erwirkt werden.

2.1.3.7 Im Jahr 1998 errichtete die Magistratsabteilung 49 nördlich des bestehenden Waschplatzes eine Kfz-Werkstatt. Dieses als Lagerhalle konzipierte Objekt wurde in Skelettbauweise unter Verwendung von Dachbindern und Randsäulen aus Stahl erstellt und dient der Abstellung von Hilfsgeräten für den Sägewerksbetrieb, der Durchführung von Reparaturarbeiten an Kfz sowie der Lagerung von Ölen. Zusätzlich wurde der bestehende Waschplatz mittels einer Stahlskelettkonstruktion und einem flach geneigten Dach eingehaust und mit der Kfz-Werkstatt zu einem Objekt verbunden. Das rd. 26 m lange und rd. 17 m breite Gebäude wurde mit Bescheid vom 31. August 1998 baubehördlich bewilligt. In diesem Bescheid wurde u.a. erwähnt, dass sämtliche in der Halle anfallenden Öle von einer Sammelgrube zu einem bestehenden und genehmigten Ölabscheider geleitet werden.

Das Kontrollamt überprüfte, inwieweit die Bedienungs- und Wartungsvorschriften für Mineralölabscheideanlagen von der FV Hirschwang eingehalten wurden und ersuchte die Dienststelle um Übermittlung diesbezüglicher Unterlagen. Die Einschau zeigte, dass von der Dienststelle ein Wartungs- und Betriebshandbuch geführt wurde, in dem u.a. die Kontroll- und Wartungstätigkeiten eingetragen waren. Weiters waren Prüfberichte eines chemischen Laboratoriums für Umwelt und Gesundheit sowie Rechnungen einer Abfallfirma über die Entsorgung des im Schlammfang des Mineralölabscheiders angesammelten und verunreinigten Sandes aktenkundig.

Darüber hinaus wurde von der Baubehörde bedungen, dass die insgesamt sieben in der Lagerhalle eingebauten Hubgliedertore mit lichten Breiten von 3,50 m bzw. 4 m und einer lichten Höhe von jeweils 4,20 m jährlich einer Überprüfung zu unterziehen sind und je ein Abnahmebefund von befugten Personen zu erstellen ist, wobei das Überprüfungsergebnis nachweislich in ein für jedes Tor anzulegendes Prüfbuch eingetragen werden muss.

Das Kontrollamt konnte sich davon überzeugen, dass für alle Hubgliedertore Abnahmegutachten einer anerkannten Prüfstelle vom 15. Juli 1999 vorlagen. Ebenso wurde für jedes Tor ein Prüfbuch angelegt, in dem das Ergebnis der wiederkehrenden Überprüfung gem. § 8 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), die von einem staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Montanmaschinenwesen vorgenommen wurde, eingetragen worden war. Dem Kontrollamt fiel allerdings auf, dass bei den insgesamt sieben Hubgliedertoren die erste wiederkehrende Überprüfung erst rd. drei Jahre nach dem Abnahmegutachten, nämlich am 1. August 2002 erfolgte. Bemerkenswert war auch, dass bei den weiteren 43 Prüfbüchern für Geräte und Förderzeuge des Sägewerkes ein Prüfdatum einheitlich mit 17. Dezember 2007 angegeben wurde und keine vorangehenden Eintragungen enthalten waren. Die Aktenlage ließ somit den Schluss zu, dass die mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten durchzuführende wiederkehrende Prüfungen über Jahre hinweg nicht vorgenommen worden waren.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 49, die in § 8 AM-VO festgelegten Zeiträume für wiederkehrende Überprüfungen in Hinkunft einzuhalten und die Ergebnisse dieser Überprüfungen in den jeweiligen Prüfbüchern zu dokumentieren.

Die Magistratsabteilung 49 wird künftig die vorgeschriebenen Prüfzeiträume einhalten und die Ergebnisse in einem Prüfbuch dokumentieren.

Weiters war von der Baubehörde verlangt worden, dass nach Fertigstellung der Bauarbeiten eine Bestätigung der ausführenden Baufirma über die ordnungsgemäße Baufüh-

rung vorzulegen ist. Eine derartige Unterlage fand sich im diesbezüglichen Akt jedoch nicht.

In der Baubeschreibung zu diesem Objekt wurde darauf hingewiesen, dass ein eigenes Projekt über die Entsorgung des vom Waschplatz anfallenden Schmutzwassers ausgearbeitet worden sein soll. Die FV Hirschwang konnte dieses Projekt dem Kontrollamt im Prüfungszeitraum jedoch nicht vorlegen.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 49, mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen, um eine diesbezügliche Klärung im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet Rax-Schneeberg herbeizuführen.

Für die Entsorgung des Schmutzwassers wurde eine wasserrechtliche Bewilligung erwirkt und für die gereinigten Schmutzwässer ein Einleitungsvertrag mit dem zuständigen Abwasserverbund abgeschlossen.

2.1.3.8 Am nördlichen Ende des Sägewerksareals befinden sich die beiden Objekte Maurer- und Malerwerkstatt, die von der Magistratsabteilung 49 lt. Kaufvertrag im Jahr 1969 erworben wurden. Wie die FV Hirschwang dem Kontrollamt mitteilte, liegen weder bei der Dienststelle noch bei der Marktgemeinde Reichenau an der Rax Bewilligungen oder sonstigen Unterlagen zu diesen Gebäuden auf, die die Baubehörde im Fall eines Bewilligungsverfahrens erteilt bzw. ausgestellt hätte. Dem Kontrollamt wurden von der Dienststelle lediglich die Bestandspläne sowie die in Ausarbeitung befindlichen Objektblätter für die beiden Gebäude übermittelt.

2.1.3.9 Auf dem Geländestreifen zwischen dem Sägewerksareal und der Bundesstraße befinden sich drei hintereinander angeordnete Wohnhäuser, die nicht in der Verwaltung der Magistratsabteilung 49 stehen. Im Abstand von rd. 7 m zur Feuermauer des nördlich gelegenen Wohnhauses wurden auf dem Gelände des Sägwerkes eine Fertigteil-Transformatorstation sowie eine Fertigteilgarage errichtet. Beide Objekte waren mit Bescheid vom 14. Dezember 1992 baubehördlich bewilligt worden. Wie das Kontrollamt

feststellte, lag dem Akt weder eine Fertigstellungsanzeige noch eine von der Baubehörde erteilte Benützungsbewilligung bei.

2.1.3.10 Rund 10 m westlich des erwähnten Wohnhauses befinden sich auf dem Gelände des Sägewerkes zwei in Holzbauweise errichtete, mit ihren Giebelseiten aneinander gefügte Gebäude. Eine Begehung mit Bediensteten der FV Hirschwang zeigte keine erkennbare Nutzung dieser Objekte. Auch war die Bausubstanz der Holzwände überwiegend in einem schlechten, z.T. abgemorschten Zustand.

Die FV Hirschwang teilte dem Kontrollamt mit, dass beabsichtigt wäre, die beiden ehemaligen, als Magazine genutzten Objekte abzutragen und an deren Stelle einen Neubau zu errichten. Gemäß der Grundsätze der Bautechnik müssen Bauwerke als Ganzes und in ihren Teilen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit nicht nur gebrauchstauglich sein, sondern auch die wesentlichen Anforderungen wie mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit etc. erfüllen. Das Kontrollamt vertrat die Meinung, dass die beiden Magazine den genannten Anforderungen nicht mehr genügen und auch im Hinblick auf die Nähe zum oben erwähnten Wohnhaus - vor allem aus Sicht des Brandschutzes und der Hygiene - ein Gefahrenpotenzial darstellen. Das Kontrollamt empfahl daher der Magistratsabteilung 49, die geplante Abtragung umgehend ins Auge zu fassen.

> Das Abtragen der beiden Objekte ist aus betrieblichen Gründen (Nutzung) nicht vor dem Jahr 2010 realisierbar. Die beanstandeten Mängel wurden teilweise behoben (Austausch eines Stehers, ordnungsgemäße Kabelverlegung), weitere Mängel werden Zug um Zug behoben.

2.1.4 Empfehlungen des Kontrollamtes

Auf Grund der vom Kontrollamt im Pkt. 2.1.3 getroffenen Feststellungen wurde der Magistratsabteilung 49 empfohlen, für die Einholung der fehlenden Baubewilligungen sowie für die Vorlage fehlender Ausführungsbestätigungen und Fertigstellungsanzeigen Sorge zu tragen.

Gemäß § 30 Niederösterreichische Bauordnung (NÖ Bauordnung) hat der Bauherr die Fertigstellung eines bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind bei einem Neu- oder Zubau u.a. eine Bescheinigung der Bauführerin bzw. des Bauführers über die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauwerkes und die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Befunde anzuschließen. Das Kontrollamt wies auch darauf hin, dass gem. § 23 NÖ Bauordnung die Baubewilligung das Recht zur Ausführung des Bauwerkes und dessen Benützung nach Fertigstellung umfasst, wenn eine Bescheinigung der Bauführerin bzw. des Bauführers vorgelegt wird. Wird diese nicht vorgelegt, darf die Benützung erst nach Überprüfung des Bauwerkes durch die Baubehörde erfolgen.

Da in den von der FV Hirschwang zur Verfügung gestellten Unterlagen für eine Reihe von Objekten des Sägewerkes die in der NÖ Bauordnung angeführten Nachweise nicht aktenkundig waren, empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 49, umgehend mit der Baubehörde Kontakt aufzunehmen, um einen rechtmäßigen Zustand herbeizuführen. Das in der NÖ Bauordnung geregelte Baubewilligungsverfahren stellt nicht nur ein Formalerfordernis dar, sondern dient vielmehr durch die Erfüllung von normierten technischen Vorgaben insbesondere dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der GebäudebenützerInnen sowie dem Schutz der Umwelt.

> In bereits erfolgter Absprache mit dem zuständigen Bauamt werden alle erforderlichen Bewilligungen und Bescheinigungen im Zuge der Erstellung des Objektkatasters nachträglich erwirkt werden.

2.2 Bestandspläne

Dem Kontrollamt wurden für fast alle der im Pkt. 2.1.3 beschriebenen Objekte so genannte Bestandspläne von der Dienststelle übermittelt. Ein Bestandsplan ist eine grafische Darstellung, die den faktischen Bestand der natürlichen Erdoberfläche und der künstlichen Bauten darstellt. Somit enthält ein Bestandsplan alle natürlichen Gegebenheiten (Gelände, Vegetation) und die allgemeinen künstlichen Anlagen wie z.B. Bauwerke, Straßen, Leitungen, Kanäle, die zum Zweck der Bestandserfassung nach örtlichem Aufmaß erstellt werden.

Konkret ließ die Magistratsabteilung 49 in den Jahren 2004 bis 2007 von einem Büro Bestandspläne erstellen, in denen die Gebäude sowohl im Grundriss als auch mit Schnitten und Ansichten dargestellt wurden. Darüber hinaus wiesen die Bestandspläne einen Situationsplan bzw. einen Auszug aus dem Lageplan auf, in dem das darzustellende und mit einer Bezeichnung versehene Objekt lagemäßig zu den anderen Baulichkeiten und unter Einbeziehung der straßen- bzw. wegmäßigen Erschließung orientiert wurde.

Das Kontrollamt stellte dabei fest, dass die Ausführungsqualität dieser Bestandspläne unterschiedlich war. So fehlte bei einer Grundrissdarstellung und bei mehreren Schnittdarstellungen die Bemaßung (Tür- und Fensterachsen, Raum- und Geschoßhöhen etc.). Beim Bestandsplan für das Objekt Paketieranlage waren keine Höhenkoten - d.s. Höhenangaben bezogen auf die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses - in den Grundriss- und Schnittdarstellungen eingetragen worden. In zwei Fällen war der Inhalt des Übersichtsplanes unzureichend, da eine lagemäßige Zuordnung der Objekte nicht möglich war. Außerdem wiesen die dem Kontrollamt übermittelten Bestandspläne nicht die nötigen Stampiglien und Unterschriften am Plankopf auf.

Im Prüfungszeitraum erhielt das Kontrollamt von der FV Hirschwang einen überarbeiteten Bestandsplan für das Objekt Kfz-Werkstatt, dessen Ausführungsqualität nicht zuletzt durch die Berücksichtigung der vorgenannten Mängel qualitativ hochwertiger war. In diesem Zusammenhang wies das Kontrollamt darauf hin, dass die im TB 2007 (Magistratsabteilung 49 - Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, Nachprüfung der Baulichkeiten auf vorhandene Baubewilligungen sowie auf sicherheitstechnische Aspekte in der Forstverwaltung Lainz) als Grundlage für die Datenerhebung und digitale Planerstellung beschriebene "Richtlinie CAD-Hochbau der Stadt Wien, Datentyp 2" unbedingt zu berücksichtigen ist, um eine durchgehende, auf alle FV bezogene hohe Qualität hinsichtlich des Objektkatasters zu gewährleisten.

Das Kontrollamt empfahl daher der Magistratsabteilung 49, das von ihr verfasste - auf der o.a. Richtlinie basierende - Technische Handbuch für die Erstellung von digitalen Bestandsplänen für ihre Objekte jedenfalls anzuwenden und wies darauf hin, dass im

Projekt "Objektkataster MA 49" vorgesehen war, für alle Objekte der FV Hirschwang Bestandspläne zu erstellen.

Im Rahmen des Projektes "Objektkataster MA 49" wurden Qualitätssicherungsmerkmale erarbeitet, die nunmehr vollinhaltlich zum Tragen kommen. Datenbestände, die vor dem Jahr 2007 erstellt wurden, werden in einem nachträglichen Prüfvorgang mit einer Qualitätskennzeichnung versehen und im Anlassfall (Sanierung, Umbau) einer Revision unterzogen.

3. Brandschutzmaßnahmen bei Holzbetrieben

3.1 Risikomerkmale und Gefahren

Holzbetriebe gelten nach Ansicht des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und der Brandverhütungsstellen als feuergefährliche Betriebsstätten. Statistisch gesehen kommt es rd. 200 mal jährlich in Österreichs Sägewerken zu Bränden. In Holzbetrieben ist die betriebsbedingte Brandlast insofern besonders hoch, als sowohl brennbare Rohstoffe als auch feuergefährliche Hilfsstoffe für unterschiedliche Oberflächenbehandlungen vorhanden sind. Eine weitere typische Gefahr in Holzbetrieben stellt der Einschluss von metallischen Fremdkörpern (z.B. Granatsplittern) im Holz dar, welche in Verbindung mit schnelllaufenden Maschinen (Sägen) leicht zu Funkenbildung führen.

Brennbarer Staub bringt Explosions- und Schwelbrandgefahr mit sich. Auch wenn Staub- und Späneabsaugungen an Holzbearbeitungsmaschinen eingesetzt werden, können sich insbesondere bei Staubablagerungen von mehr als 1 mm Schichtdicke explosionsfähige Staub-Luft-Gemische bilden. Staub und Späne können auf heißen Flächen von überhitzten Motoren oder heiß laufenden Lagern leicht in Brand geraten. Bei der Holzbearbeitung können Funken entstehen, die zusammen mit Staub und Spänen über die Fördereinrichtungen in anschließende Betriebsbereiche eingetragen werden und dort Brände verursachen. Insbesondere ist dies bei Spänesilos wegen der Anhäufung von Staub und Spänen sowie des Einsatzes von brennbaren Filtermaterialien der Fall.

Zur Minimierung dieser Explosions- und Schwelbrandgefahr erstellte die FV Hirschwang so genannte Reinigungspläne für die Sägehalle einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude, für die Rundholzsortier- sowie für die Paketieranlage. Es handelte sich hiebei um Lagepläne, in denen die Reinigungsbereiche mit Farbe und Schraffur gekennzeichnet waren. Ferner waren in Tabellen die Reinigungsintervalle bzw. Angaben über die Wartung und Schmierung von Maschinen- oder Anlagenteilen in Abhängigkeit des jeweiligen Reinigungsbereiches erfasst worden. So wurde z.B. festgelegt, dass die in der Sägehalle situierte Nachschnittkreissäge wöchentlich gereinigt und gewartet werden muss. Die Festlegung der Intervalle für die Reinigung sowie für die Wartungsmaßnahmen beruhte lt. Dienststelle auf Erfahrungswerten, die im Zuge des langjährigen Sägewerksbetriebes gewonnen wurden. Die Einhaltung der Reinigungspläne wurde durch Eintragungen von vorgenommenen Reinigungs- und Wartungstätigkeiten in das Diensttagebuch des Produktionsleiters des Sägewerkes Hirschwang dokumentiert.

Da es zum Prüfungszeitraum für die Hobelhalle keinen Reinigungsplan gab, empfahl das Kontrollamt einen solchen zu erstellen, da es in derartigen Betriebsstätten zu Anhäufungen von Staub und Spänen kommt, die leicht in Brand geraten können.

Ein Reinigungsplan mit Kontrollblatt wird erstellt und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht werden.

Bei der Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten wie Hydraulikölen oder Schmier- und Reinigungsmitteln besteht eine erhöhte Explosionsgefahr. Auch Elektrizität, beispielsweise unzureichend abgesicherte bzw. fehlerhafte Stromkreise, mechanische Beschädigung und unzulässige widerstandsbedingte Erwärmung von elektrischen Betriebsmitteln, stellt eine der häufigsten Ursachen der Brandentstehung dar.

3.2 Betriebsbrandschutz - Organisation

3.2.1 Zweck der vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und von den Brandverhütungsstellen herausgegebenen TRVB O 119 - Betriebsbrandschutz-Organisation ist es, einheitliche Mindestforderungen für die Organisation des Brandschutzes in Be-

trieben festzulegen. Betriebe im Sinn dieser Richtlinie sind nicht nur Betriebsanlagen sondern auch Gebäude und Einrichtungen (z.B. Verwaltungsgebäude, Wohnanlagen, Schulen), in denen Menschen leben, sich kurz- oder langfristig aufhalten oder ihre Arbeit verrichten.

3.2.2 Für die Organisation der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen ist eine Brandschutzbeauftragte oder ein Brandschutzbeauftragter (BSB) zu bestellen. Diese bzw. dieser soll technisch vorgebildet und mit den Eigenheiten des Betriebes vertraut sein.

Die FV Hirschwang ließ einen Bediensteten nach der TRVB O 117 - Betrieblicher Brandschutz-Ausbildung im Dezember des Jahres 2000 zum BSB ausbilden, der seit diesem Zeitpunkt für die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Sägewerk verantwortlich ist. Der dem Kontrollamt vorgelegte Brandschutzpass des BSB bestätigte einerseits die Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes und galt andererseits als Nachweis gemäß Arbeitsstättenverordnung (AStV). Der Brandschutzpass ist für BSB fünf Jahre gültig. Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer sind Fortbildungen in Abständen von maximal fünf Jahren zu besuchen. Im konkreten Fall lag ein gültiger Brandschutzpass des BSB vor.

Laut AStV ist den BSB während der Arbeitszeit ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren und sind alle dazu erforderlichen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind sie mit den nötigen Befugnissen auszustatten.

Den BSB müssen nach dieser Richtlinie je nach Größe des Betriebes eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zur Seite stehen, die gegebenenfalls Brandschutzwartinnen bzw. Brandschutzwarte (BSW) sein können. BSW sind Organe, die den BSB unterstützen und insbesondere Kontrollen der Brandsicherheit innerhalb eines bestimmten Betriebsbereiches oder Areals ausüben. Die Dienststelle teilte hiezu mit, dass in der FV Hirschwang bis dato nur ein BSB tätig war und beabsichtigt wäre, Bedienstete in nächster Zukunft zu BSW ausbilden zu lassen.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 49, auf Grund der Anzahl der Objekte im Sägewerk bzw. der Komplexität des Betriebes umgehend BSW im Rahmen eines einschlägigen Seminars der Landesfeuerwehrverbände oder der Brandverhütungsstellen schulen zu lassen.

Für den Komplex "Sägewerk" wird ein BSW ausgebildet werden.

3.2.3 Gemäß der TRVB O 119 haben die BSB für den Betrieb eine Brandschutzordnung aufzustellen, in der die notwendigen Vorkehrungen und durchzuführenden Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung in technischer und organisatorischer Hinsicht geregelt und festgehalten sind. Die Brandschutzordnung ist jährlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Dem Kontrollamt wurde von der Dienststelle ein Konzept der Brandschutzordnung für das Betriebsgelände der FV Hirschwang (Sägewerk und sämtliche Werkstätten) übergeben. Der Vergleich dieses Konzeptes mit dem in der TRVB O 119 enthaltenen Muster einer Brandschutzordnung zeigte, dass die im genannten Muster angeführten Bestimmungen sich im Wesentlichen im Konzept der Brandschutzordnung für das Sägewerk wieder fanden. Das Kontrollamt vertrat jedoch die Ansicht, dass die notwendigen Hinweise auf die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit in Bezug auf die Brandsicherheit des gesamten Betriebes bzw. die Konsequenzen bei Nichtbefolgen der in der Brandschutzordnung enthaltenen Bestimmungen zu wenig deutlich hervorgehoben wurden. Das Kontrollamt empfahl daher, das von der FV Hirschwang erstellte Konzept um die im Muster der TRVB O 119 angeführten Punkte "Einleitung", "Verantwortlichkeit und Zuständigkeit" und "Maßnahmen nach dem Brand" zu ergänzen und allenfalls Bestimmungen zu übernehmen, wie sie im Muster unter dem Punkt "Allgemeines Verhalten" enthalten sind. Dadurch könnte die in konzeptiver Form vorliegende Brandschutzordnung zu einer umfassenden, der Richtlinie entsprechend aufgebauten Unterlage für die Organisation des Brandschutzes im Sägewerk Hirschwang aufgewertet werden.

Das bereits erstellte Konzept wurde in Anlehnung an die TRVB O 119 adaptiert.

Zu den Aufgaben der BSB bzw. BSW gehört auch die laufende Eigenkontrolle im Rahmen des betrieblichen Brandschutzes, die zur frühzeitigen Entdeckung von Gefahren und Mängeln führen soll. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des vorbeugenden Brandschutzes und soll die behördlichen Kontrollen ergänzen. Laut TRVB O 120 - Betriebsbrandschutz-Eigenkontrolle umfasst die Eigenkontrolle die regelmäßige Überprüfung der Betriebsanlagen auf Brandsicherheit. Sie erfolgt anhand eines vorher ausgearbeiteten Kontrollplanes zu festgesetzten Kontrollterminen, wobei der gesamte Betrieb mindestens einmal jährlich - sofern nicht betriebsbedingte kürzere Fristen notwendig sind - auf Brandsicherheit zu kontrollieren ist. Der Kontrollplan wird von der bzw. von dem BSB im Einvernehmen mit der Betriebsleitung erstellt und das Ergebnis der Kontrollen der Betriebsleitung schriftlich zur Kenntnis gebracht. Im tabellarisch gestalteten Kontrollplan sind die zu überprüfenden Kontrollgegenstände (z.B. jene des baulichen Brandschutzes, der Betriebseinrichtungen, der elektrischen und mechanischen Einrichtungen etc.), die diesbezügliche Zielsetzung bzw. Abhilfe (z.B. Erhaltung der Brandwiderstandsfähigkeit, ständige Be- und Entlüftung, Dichtheit etc.) sowie die Kontrolltermine enthalten.

Seitens der FV Hirschwang wurde dem Kontrollamt weder ein Kontrollplan noch eine Checkliste für die Eigenkontrolle gemäß der TRVB O 120 vorgelegt. Im Brandschutzbuch der FV Hirschwang, welches auszugsweise dem Kontrollamt übermittelt wurde, fanden sich mit Datum versehene Eintragungen im Zusammenhang mit dem Brandschutz. So wurde in diesem z.B. festgehalten, dass eine Begehung der Fluchtwege vorgenommen, Feuerlöscher in diversen Objekten montiert und Brandschutztüren kontrolliert worden wären bzw. eine Übung mit Feuerlöschern und eine Überprüfung dieser Löschhilfen stattgefunden habe.

Auch wenn das Bemühen der Dienststelle, ein Brandschutzbuch zu führen, erkannt werden konnte, war festzustellen, dass es sich hier ausschließlich um eine unstrukturierte Aufzählung von durchgeführten Tätigkeiten handelte. Gemäß der TRVB O 119 dient das Brandschutzbuch allerdings u.a. dazu, die durchgeführten Eigenkontrollen mit den festgestellten Mängeln sowie die zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen und deren Durchführung festzuhalten. Darüber hinaus sind alle Meldungen über Ver-

stöße gegen die Brandschutzordnung bzw. über die betrieblichen Veränderungen, die eine Erhöhung der Brandgefahr mit sich bringen können, einzutragen. Ebenso sind alle Brände und deren Ursache festzuhalten, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten.

Das Brandschutzbuch ist von der bzw. von dem BSB ständig auf dem Letztstand zu halten und mindestens vierteljährlich, bei akuten Mängel sofort der Betriebsleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 49, Eigenkontrollen gemäß der oben genannten Richtlinien unter Verwendung eines Kontrollplanes oder einer Checkliste durchzuführen und das Brandschutzbuch entsprechend der TRVB O 119 zu führen.

> Ein entsprechender Kontrollplan mit Terminen für die Kontrollen wird in Abstimmung mit der Ortsfeuerwehr erstellt, das Brandschutzbuch entsprechend der TRVB O 119 geführt werden.

Brandschutzpläne sind vereinfachte Symbolpläne, in denen lt. der TRVB O 121 - Brandschutzpläne alle Informationen enthalten sein sollen, die zur effizienten Durchführung von Feuerwehreinsätzen notwendig sind. Sie sind grundsätzlich farbig und einvernehmlich mit dem örtlichen Feuerwehrkommando zu erstellen und von der zuständigen Feuerwehr zu vidieren. Brandschutzpläne müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden und unterliegen diesbezüglich der Verantwortung der BSB.

Grundsätzlich sind ein Lageplan und für jedes Objekt die erforderlichen Geschoßpläne zu erstellen. Diese Pläne sind in Mappen bereitzuhalten, wobei je Objekt eine eigene Mappe anzulegen ist. Detaillierte Vorgaben regeln die Erstellung und den Inhalt der Brandschutzpläne im Hinblick auf deren Formate, die maßstäbliche Darstellung des Lageplanes und der Geschoßpläne, die Eintragung von Feuerwehrzufahrten und des Haupteinganges usw. Damit Entfernungen bzw. Abstände abgeschätzt werden können, müssen Lagepläne mit einem 20 m-Raster versehen sein.

Aus den Brandschutzplänen müssen in übersichtlicher Weise Raumeinteilungen, Brandabschnitte, Flucht- bzw. Zugangsmöglichkeiten, Vorkehrungen für den Brandfall oder andere Schadensfälle sowie Hinweise auf besondere Gefahren ersichtlich sein. Zu diesem Zweck sind die in der TRVB O 121 angeführten Angaben - getrennt für Lage- und Geschoßplan - je nach Art der baulichen bzw. betrieblichen Anlage in die Brandschutzpläne aufzunehmen.

Die Verfügbarkeit der Brandschutzpläne hat gemäß der oben genannten Richtlinie so zu erfolgen, dass mindestens eine Parie dieser Pläne beim Feuerwehr-Hauptzugang in einem mit roter Farbe gekennzeichneten Wandkasten aufbewahrt wird bzw. jeweils eine Parie beim örtlich zuständigen Feuerwehrkommando und bei der bzw. bei dem BSB aufliegt.

Die Einschau in die Brandschutzpläne zeigte, dass diese unvollständig waren. So fehlten z.B. jene für die überdachten und teilweise eingehausten Schnittholzlager, für die Maurerwerkstatt, für die an die Rundholzsortieranlage anschließende Sortierstraße etc.

Dem Kontrollamt fiel dabei auf, dass die Ausführungsqualität dieser Brandschutzpläne nur ansatzweise den in der TRVB O 121 beschriebenen Anforderungen entsprach. Zu erwähnen war, dass die vorgelegten Brandschutzpläne offensichtlich auf Basis von Bestandsplänen erstellt wurden und dadurch mit einer Fülle von bautechnischen Informationen wie z.B. einer Vielzahl von unterschiedlichen Bemaßungen überfrachtet waren, sodass jene Informationen in den Brandschutzplänen fehlten, die für eine effiziente Durchführung von Feuerwehreinsätzen erforderlich gewesen wären. Gemäß Pkt. 7.4 TRVB O 121 sind Angaben wegzulassen, die für den Einsatz der Feuerwehr von untergeordneter Bedeutung sind. Mit Ausnahme der Brandschutzpläne für das Heizhaus waren bei allen anderen Brandschutzplänen die in oranger Farbe darzustellenden Brandabschnittsgrenzen nicht berücksichtigt worden. Darüber hinaus kamen die unter Pkt. 9 der oben genannten Richtlinie angeführten Planzeichen (d.s. Symbole z.B. für Gefahrenstellen, Brandmeldeeinrichtungen, Löschhilfen etc.) nicht ausnahmslos zur Anwendung. Ferner entsprachen die Planköpfe der einzelnen Brandschutzpläne nicht der TRVB O 121 und schließlich fehlten die Videnden der zuständigen Feuerwehr.

Da eine einheitliche Gestaltung von Brandschutzplänen nach den Vorgaben des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes bzw. der Brandverhütungsstellen für einen effizienten Feuerwehreinsatz von emminenter Bedeutung ist, empfahl das Kontrollamt Brandschutzpläne für alle Objekte des Sägewerkes einvernehmlich mit der örtlichen Feuerwehr oder mit einer für den Brandschutz zuständigen Stelle zu erstellen. Weiters wurde empfohlen, die Brandschutzpläne von der Feuerwehr vidieren zu lassen, in Mappen einzuheften und diese in einem in roter Farbe gekennzeichneten Behältnis aufzubewahren, wobei der Standort der Aufbewahrung gemeinsam mit der Feuerwehr festgelegt werden sollte.

Noch im Prüfungszeitraum ließ die Dienststelle neue Brandschutzpläne für fast alle Objekte erstellen, deren Ausführungsqualität annähernd den in der TRVB O 121 angeführten Notwendigkeiten für eine einheitliche Gestaltung von Brandschutzplänen entsprach. Annähernd deshalb, weil die Vidende der zuständigen Feuerwehr auf diesen Plänen fehlte und mit Ausnahme des Brandschutzplanes für das Heizhaus keine Brandabschnitte in den neuen Brandschutzplänen eingetragen waren.

Hinsichtlich der Darstellung von Brandabschnitten in den Brandschutzplänen verwies das Kontrollamt auf die TVRB B 108 - Baulicher Brandschutz, Brandabschnittsbildungen. Durch die Bildung von Brandabschnitten soll das Übergreifen eines Brandes auf andere Gebäude oder Gebäudeteile verhindert bzw. erschwert und damit Personen- und Sachschäden möglichst gering gehalten werden. Brandabschnitte sind daher ein wichtiger Bestandteil des baulichen Brandschutzes. So sind beispielsweise Kessel- bzw. Heizräume, Silos, Lager für brennbare Flüssigkeiten, elektrische Betriebsräume (Transformatoren-, Hoch- bzw. Niederspannungsräume), mechanische Werkstätten, Schärfereien, Schleifereien etc. als Brandabschnitte auszubilden.

Das Kontrollamt empfahl daher der Magistratsabteilung 49, in einem weiteren Bearbeitungsschritt die Brandschutzpläne mit den in der TRVB O 121 geforderten, in oranger Farbe darzustellenden Brandabschnittsgrenzen zu versehen und anschließend von der zuständigen Feuerwehr vidieren zu lassen.

Die Vidierung durch die zuständige Ortsfeuerwehr ist erfolgt, bei der nächsten Überarbeitung werden die Brandschutzpläne entsprechend der geltenden Vorschriften ergänzt werden.

Ergänzend war anzuführen, dass auch die Ausbildung der ArbeitnehmerInnen sowie die Veranlassung periodischer Überprüfungen in den Aufgabenbereich der BSB fällt. So sind die Bediensteten über das Verhalten im Brandfall zu unterrichten sowie in der Handhabung und Anwendung erster Löschhilfen entsprechend zu schulen. Das Kontrollamt verwies in diesem Zusammenhang auf die Pkte. 3.5 und 3.7 der TRVB O 119, wo die diesbezüglichen Vorgehensweisen im Detail beschrieben sind.

3.3 Sicherheitsfachkraft

Unter Berücksichtigung der Anzahl der MitarbeiterInnen, der bestehenden Sicherheits- und Gesundheitsgefahren sowie der Belastungen im Sägewerk wurde neben der Bestellung eines BSB ein weiterer Bediensteter der FV Hirschwang zur Sicherheitsfachkraft ausgebildet. Dies war insofern von Bedeutung, da gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) Sicherheitsfachkräfte umfangreiche Aufgaben auf den Gebieten der Information und Beratung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen, der Arbeitssicherheit, der menschengerechten Arbeitsgestaltung etc. wahrzunehmen haben. Daher sind Sicherheitskräfte bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei. ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, den Sicherheitsfachkräften das für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Hilfspersonal sowie die erforderlichen Räume, Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen.

4. Anlagentechnik

4.1 Einleitung

Die Anforderungen an die elektrischen Anlagen und die Blitzschutzanlagen in einem Sägewerk sind, allein der Logik folgend, aber auch gemäß dem einschlägigen Gesetzes- und Normenwerk diffiziler zu betrachten als an solche im Bereich der herkömmlichen Hausinstallation. Abgesehen von der erhöhten Beanspruchung der Anlagenteile und den besonderen Umgebungsbedingungen spielt hier zusätzlich der Explosionsschutz bzw. die Explosionssicherheit bei der Konzeption, Errichtung und Instandhaltung von Elektro- und Blitzschutzanlagen eine essenzielle Rolle.

4.2 Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)

4.2.1 Allgemeines

Intensiv mit dem Schutz der ArbeitnehmerInnen vor explosionsfähigen Atmosphären beschäftigt sich in diesem Zusammenhang die VEXAT des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit aus dem Jahr 2004. Als explosionsfähige Atmosphäre definiert ist darin ein Gemisch aus Luft oder anderer oxidativer Atmosphären und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Entzündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt. Ein explosionsgefährdeter Bereich ist jener Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphären in Gefahr drohenden Mengen auftreten können, sodass besondere Schutzmaßnahmen für die Aufrechterhaltung des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit der betroffenen ArbeitnehmerInnen erforderlich werden.

Ein Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphären nicht in solchen Mengen zu erwarten sind, dass besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden, gilt als nicht explosionsgefährdeter Bereich.

4.2.2 Explosionsschutzdokument

§ 4 Abs. 1 VEXAT verpflichtet ArbeitgeberInnen dazu, die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens von explosionsfähigen Atmosphären und explosionsgefährdeten Bereichen sowie die charakteristischen Eigenschaften und Kenndaten der Arbeitsstoffe, die explosionsfähige Atmosphären bilden können, zu ermitteln und zu beurteilen. Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung ist in weiterer Folge ein so genanntes Explosionsschutzdokument zu erstellen und auf dem letzten Stand zu halten. Dieses Dokument ist der Verordnung zufolge vor Aufnahme der Arbeit, im gegenständlichen Fall vor Aufnahme der Holzmanipulation und -bearbeitung oder sonstiger Tätigkeiten im Sägewerk Hirschwang, zu erstellen.

Die jedenfalls aus diesem Explosionsschutzdokument zu entnehmenden Angaben sind u.a. die festgestellten Explosionsgefahren, die zur Gefahrenvermeidung durchzuführenden primären, sekundären und konstruktiven Explosionsschutzmaßnahmen und die örtliche Festlegung der explosionsgefährdeten Bereiche und deren Einstufung in Zonen.

Analysiert man ein Sägewerk unter Anwendung der VEXAT, so ist in einem derartigen Betrieb in erster Linie mit Zonen für brennbare Stäube zu rechnen. Die diesbezüglich relevanten Zonen sind dabei die Zone 20, also jener Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphären in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbaren Staub ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden sind, die Zone 21, d.i. jener Bereich, in dem sich bei Normalbetrieb gelegentlich explosionsfähige Atmosphären in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbaren Staub bilden können und die Zone 22, wo bei Normalbetrieb explosionsfähige Atmosphären in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbaren Staub üblicherweise nicht oder aber nur kurzzeitig auftreten.

Weitere gesetzlich verlangte Inhalte der Explosionsschutzdokumente sind Angaben über die Eignung der in den jeweiligen explosionsgefährdeten Bereichen verwendeten Arbeitsmittel, elektrischen Anlagen, Arbeitskleidung und persönlichen Schutzausrüstung sowie über Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen, die für den sicheren Betrieb in explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich sind oder dazu beitragen. Gleichfalls gefordert sind dokumentierte Aussagen bzgl. Umfang und Ergebnis von Prüfungen und Messungen im Zusammenhang mit explosionsgefährdeten Bereichen.

4.2.3 Umsetzung im Sägewerk Hirschwang

Dieser kurze Einblick in die Grundzüge der VEXAT soll die Weite und die mannigfaltigen Anforderungen im Bereich des Explosionsschutzes darstellen. Den in der VEXAT genannten Verpflichtungen, die in späteren Absätzen dieser Verordnung gegenüber eben Dargestelltem noch verdichtet werden, kam die Magistratsabteilung 49 in einem nur geringen Umfang nach. Demzufolge konnten Explosionsschutzdokumente im Sinn der in Rede stehenden Verordnung, die auch für das Kontrollamt eine relevante Beurteilungsgrundlage dargestellt hätten, nicht übergeben werden.

Die im Rahmen einer Erörterung dieses Themenkreises von der Magistratsabteilung 49 unterbreiteten Pläne mit der darin vorgenommenen Schraffur eines Bereiches im Umkreis einer Holzverarbeitungsmaschine reichten für die Einstufung der Explosionsgefahr

und der daraus abzuleitenden Maßnahmen nicht aus. Hier bestand die Notwendigkeit einer tiefer gehenden Analyse. Die Dienststelle führte dazu aus, das mit diesen Arbeiten beauftragte Ziviltechnikerbüro würde die geforderte Leistungserbringung in Abhängigkeit anderer Aufträge nur schleppend erbringen. Es wurde in diesem Zusammenhang empfohlen, auf eine kontinuierliche, zielorientierte Leistungserbringung zu drängen.

Die oben dargelegte Notwendigkeit der exakten und vor allem verzögerungsfreien Abarbeitung der Explosionsschutzthematik im Sinn der VEXAT leitet sich nicht nur aus der aktuellen Gesetzeslage ab. Das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat Wiener Neustadt wies die Magistratsabteilung 49 bereits im Oktober des Jahres 2006 auf dieses Erfordernis hin und setzte eine Frist von zwölf Wochen. Im Rahmen einer abermaligen Besichtigung der Arbeitsstätte durch das Arbeitsinspektorat im November des Jahres 2007 sah sich der Vertreter der Behörde dazu gezwungen, diesen Auftrag an die Magistratsabteilung 49 erneut auszusprechen und legte als Frist nochmals einen Zeitraum von zwölf Wochen fest.

Die erforderlichen Explosionsschutzdokumente wurden erstellt und werden im Zuge des Arbeitsstättengenehmigungsverfahrens eingereicht werden.

4.3 Elektrische Anlagen

4.3.1 Ausführung und Überprüfung

Nicht nur für die gegenständliche Einschau sondern auch für die mit der wiederkehrenden Überprüfung der elektrischen Anlagen betraute Firma T. wären nach Ansicht des Kontrollamtes klar definierte und festgeschriebene Anforderungen an den Explosionsschutz ein unentbehrlicher Ansatzpunkt für ihre Begutachtungstätigkeit gewesen. Erst die Kenntnis dieser Gegebenheiten lässt seriöse Aussagen über die Betriebssicherheit und den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen zu.

Aus den dem Kontrollamt zur Einsichtnahme übergebenen Prüfbefunden der Firma T. über die Bereiche "Rundholzsortierung", "Sägewerk/Gatter", "Tischlerei", "Hobelhalle", "Schlosserei", "Schnittholzlagerhalle NEU", "Schnittholzlagerhalle ALT" und "Stapelan-

lage" aus den Jahren 2007 und 2008, die durchwegs die Mängelfreiheit der Anlagen konstatierten, ging nicht hervor, auf Basis welcher gesetzlicher bzw. normativer Grundlagen die Anlagen überprüft und welche elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften dabei abgefragt worden waren. Das dafür vorgesehene Eintragungsfeld in der Befundvorlage VD 390 wurde in sämtlichen Fällen nicht ausgefüllt.

Die Aussagekraft der vorliegenden Befunde war aber auch insofern stark eingeschränkt, als für Räume bzw. Bereiche besonderer Art, d.s. beispielsweise neben elektrischen Betriebsräumen auch feuchte, nasse, heiße, brandgefährdete oder explosionsgefährdete Bereiche, der Vermerk "nicht vorhanden" enthalten war. Selbst wenn auf Grund fehlender Explosionsschutzdokumente und der nur fragmentartig vorhandenen Anlagendokumentation solche Bereiche nicht von vornherein zuordenbar waren, so war mit Sicherheit davon auszugehen, dass derartige Bereiche im Sägewerk Hirschwang vorhanden sind.

Zwangsläufig stellte sich somit die Frage, ob die Anlagen, die wie erwähnt als mängelfrei beurteilt worden waren, tatsächlich auch in ihren jeweiligen Verwendungsumfeldern sämtlichen sicherheitstechnischen und konstruktiven Anforderungen genügen. So kann ein und dieselbe elektrische Anlage, die z.B. in einem einfachen Büro- oder Wohnungsgebäude völlig entsprechend ist, für den Einsatz unter geänderten Umgebungsbedingungen gänzlich ungeeignet sein.

Das Kontrollamt empfahl daher der Magistratsabteilung 49, ehestens die Voraussetzungen zu schaffen, die für eine aussagekräftige Beurteilung der elektrischen Anlagen erforderlich sind. Aus den übergebenen Unterlagen konnte die Betriebssicherheit der Anlagen nach Ansicht des Kontrollamtes nicht unmittelbar abgeleitet werden.

> Bei der nächstfolgenden, im Rahmen der Arbeitsstättengenehmigung vorgeschriebenen Überprüfung werden die Befunde auf Basis der Explosionsschutzdokumente erstellt werden.

Abschließend sei dargelegt, dass für die elektrischen Anlagen des vor Kurzem errichteten Heizhauses und der Trockenkammer ein positiver Befund der Firma G. über die

Erstprüfung vorliegt. Von der Vollständigkeit und der inhaltlichen Korrektheit dieses Dokumentes konnte sich das Kontrollamt stichprobenartig überzeugen. Befunde in einer ähnlichen Ausprägung mit einem ähnlichen Informationsgehalt waren auch für die übrigen Bereiche im Sägewerk Hirschwang als erstrebenswert zu bezeichnen, auch wenn die inhaltlichen und dokumentarischen Anforderungen an eine Erstprüfung und an die wiederkehrende Anlagenprüfung nicht unmittelbar miteinander vergleichbar waren.

4.3.2 Betrieb

Nicht nur die Ausführung elektrischer Anlagen unterliegt im explosionsgefährdeten Bereich besonderen Bestimmungen, auch an den Betrieb solcher Anlagen stellen sich nach der seit 1. März 1984 verbindlichen Bestimmung des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE)-E 5, Teil 9/1982 - Sonderbestimmungen für den Betrieb elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten bzw. der bereits erschienenen Nachfolgenorm spezielle Ansprüche. Die VEXAT umfasst einen eigenen Anhang für diese Thematik, ein umfangreiches Normenwerk steht ebenfalls zur Verfügung. Somit schien auch aus dem Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Betriebsführung die bereits empfohlene Analyse und Einstufung der Anlagen hinsichtlich deren Anforderungen im Sägewerk Hirschwang als dringend geboten.

Dafür war es nach Einschätzung des Kontrollamtes unerlässlich, umgehend eine Anlagenverantwortliche oder einen Anlagenverantwortlichen gemäß der verbindlichen ÖVE-EN 50110-1 - Betrieb von elektrischen Anlagen namhaft zu machen.

Diese namhaft gemachte Person trägt die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb der elektrischen Anlage. Teilweise kann diese Verantwortung auf andere Personen übertragen werden.

Die oder der Anlagenverantwortliche hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Folgt man der Elektroschutzverordnung 2003 (ESV 2003), so haben die Zeitabstände zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von elektrischen Anlagen grundsätzlich längstens fünf Jahre zu betragen. Der § 3 Abs. 3 ESV 2003 besagt u.a., dass im Fall einer außergewöhnlichen Beanspru-

chung der elektrischen Anlagen oder Teilen davon durch mechanische Einwirkungen, starke Verschmutzung, Chemikalien, Feuchtigkeit, Kälte oder Hitze wie in Tischlerwerkstätten oder in explosionsgefährdeten Bereichen die Behörde für die Überprüfung einen Zeitabstand von längstens drei Jahren vorzuschreiben hat. Treffen mehrere der oben genannten Einwirkungen zusammen, so beträgt das Intervall längstens ein Jahr. Auf Grund fehlender dahingehender Vorschreibungen für die Anlagenteile im Sägewerk Hirschwang wäre es nun eine der ersten Aufgaben des oder der Anlagenverantwortlichen, gemeinsam mit der zuständigen Behörde entsprechende Intervalle zu determinieren und nachfolgend auf deren Einhaltung zu achten.

Das Kontrollamt sah sich an dieser Stelle dazu veranlasst einzubringen, dass die den bereits genannten Überprüfungen der elektrischen Anlagen durch die Firma T. in den Jahren 2007 und 2008 vorangegangene Befundung aus dem Jahr 1993 stammt. Ein so langer Zeitraum von 14 bzw. 15 Jahren zwischen den Inspektionen der Anlagen war als inakzeptabel zu bezeichnen und unterstreicht die Notwendigkeit der umgehenden Einsetzung einer bzw. eines Anlagenverantwortlichen.

Die Magistratsabteilung 49 wird umgehend einen Anlagenverantwortlichen namhaft machen bzw. prüfen, ob eine Externalisierung dieser Aufgaben sinnvoll und möglich ist.

4.3.3 Sonstige Feststellungen des Kontrollamtes

Im Zuge der Begehung des Sägewerkes fielen im Eingangsbereich des Gebäudes der Sägehalle zwei Kühlschränke auf, in denen Bedienstete Lebensmittel wie Getränke, Wurst, Käse, Butter etc. lagerten. Einer der beiden Kühlschränke, offensichtlich älteren Baujahres, war in seinem Inneren desolat, verschmutzt, stark vereist und vermutlich deshalb kaum befüllt. Hinsichtlich seines Energieverbrauches und seiner Betriebssicherheit war anzunehmen, dass er den heute üblichen Anforderungen nicht mehr genügt. Darauf angesprochen, sagte der Leiter des Sägewerkes Hirschwang die umgehende Entsorgung dieses Gerätes zu.

Zu beanstanden war auch eine offensichtlich in Eigenregie vorgenommene Erweiterung der elektrischen Anlage im Garagengebäude. Zur Realisierung eines Stromanschlusses

im rückwärtigen Teil des Objektes wurde vom Kleinverteiler neben dem Eingangs- bzw. Einfahrtstor weg ein Kabel unsachgemäß unter Verwendung gewöhnlicher Nägel direkt an der seitlichen und an der hinteren Holzwand entlang geführt. Auf diese Weise sollten die beiden Aufputz-Schutzkontaktsteckdosen an der hinteren Wand versorgt werden. Aus sicherheits- respektive brandschutztechnischen Gründen, aber auch um die einschlägigen Vorschriften über die ordnungsgemäße Verlegung von Kabeln zu erfüllen, wurde der Magistratsabteilung 49 empfohlen, diese zusätzlich angebrachte Installation kurzfristig auf einen normgerechten Stand zu bringen oder zu entfernen.

Generell vermittelten die elektrischen Anlagen einen verhältnismäßig gepflegten Eindruck, auch wenn auf Grund ihres Alters und ihrer Beanspruchung z.T. die üblichen Verschleißerscheinungen erkennbar waren. Zu bemängeln waren die lückenhafte Anlagendokumentation in mehreren Verteilerschränken sowie fehlende, brandbeständige Abschottungen bei Wand- bzw. Deckendurchbrüchen.

Die Mängel wurden behoben.

4.4 Blitzschutz

Ähnlich den elektrischen Anlagen sind auch an die Blitzschutzanlagen, die die Aufgabe haben, den Blitzstrom zur Erde abzuleiten, ohne dass dieser Schaden anrichtet, verschiedenste Anforderungen zu stellen. Da den gültigen Gesetzen und Normen nicht unmittelbar und ohne weiterführende Überlegungen und Planungen zu entnehmen ist, welche Objekte mit einer Blitzschutzanlage auszustatten sind, wäre der erste Einstieg in diese Materie die Erstellung eines Blitzschutzkonzeptes. Darin werden die Auswahl der zu schützenden Gebäude und die Motive, die dazu führten, gleichermaßen exakt festgehalten wie die Entscheidungsgrundlagen, nach welchen von der Installation einer Blitzschutzanlage abzusehen war.

Ein solches Konzept lag für das Sägewerk Hirschwang in schriftlicher Form nicht vor, es wurde jedoch nach Angaben der Magistratsabteilung 49 darauf Bedacht genommen, in erster Linie jene Gebäude zu schützen, wo ArbeitnehmerInnen Dienst verrichten.

Die Blitzschutzanlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen von geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen auf ihren ordnungsgemäßen, den elektrischen Sicherheitsvorschriften entsprechenden Zustand zu überprüfen. Außerdem soll durch wiederkehrende Prüfungen sichergestellt werden, dass neu hinzugekommene Versorgungseinrichtungen oder bauliche Änderungen durch Verbinden mit oder durch Erweitern des Blitzschutzsystems in dieses einbezogen werden. In der Regel beträgt das Intervall zwischen zwei Überprüfungen drei Jahre.

Die Magistratsabteilung 49 legte dem Kontrollamt die letztgültigen Prüfbefunde aus dem Mai 2004 für die Bereiche "Holzsortieranlage", "Büro + Sägehalle" und "Hobelhalle + Schlosserei" zur Einsichtnahme vor. Das Kontrollamt musste dabei feststellen, dass die Befunde für die beiden letztgenannten Bereiche jeweils negativ waren, da sie z.T. erhebliche Mängel aufzeigten. Eine der Beanstandungen betraf einen Zubau, der nicht in die Blitzschutzanlage integriert war. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die vorangehenden Befunde bereits aus dem Jahr 1984 stammten.

Abgesehen davon, dass die spätestens im Jahr 2007 zu veranlassende, neuerliche Überprüfung der Blitzschutzanlagen verabsäumt worden war, konnte selbst die Behebung der im Jahr 2004 festgehaltenen Beanstandungen nicht nachgewiesen werden. In Anbetracht der ESV 2003, die ArbeitgeberInnen dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Mängel unverzüglich behoben werden, schien auf diesem Sektor ein dringender Nachholbedarf gegeben zu sein. Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 49 daher, möglichst rasch den ordnungsgemäßen Zustand der Blitzschutzanlagen zu gewährleisten und diesen auch mit der ohnehin überfälligen Befundung durch hiezu berechtigte Personen dokumentarisch festzuhalten.

Die Befundungen wurden beauftragt, Mängel wurden behoben.

Das Kontrollamt brachte der Dienststelle gegenüber zum Ausdruck, dass ebenso sicherzustellen wäre, den maximal zulässigen zeitlichen Abstand bis zur nachfolgenden Überprüfung nicht zu überschreiten.

5. Arbeitsstättenbewilligung

Über Ersuchen der Magistratsabteilung 49 - FV Hirschwang wurde im Prüfungszeitraum eine Begehung des Sägewerksareals mit Vertreterinnen der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, einschlägigen Amtsachverständigen sowie mit Vertretern der Marktgemeinde Reichenau an der Rax vorgenommen. Gegenstand dieses Lokalaugenscheines war eine kommissionelle Vorbesprechung und Sichtung von Unterlagen zur Genehmigung eines Antrages gem. § 92 ASchG. Nach dieser Gesetzesstelle dürfen Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen bewirken können, nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (Arbeitsstättenbewilligung).

Anhand der von der FV Hirschwang vorgelegten Unterlagen sowie auf Grund der Begehung gelangten die Verhandlungsleiterin, die Amtssachverständigen für Bautechnik, Brandschutz, Maschinenbau, Wasserbau sowie die Vertreter des Arbeitsinspektorates und der Gemeinde zu der Feststellung, dass nach der Abarbeitung der von den Amtssachverständigen geforderten Auflagen das Projekt zur Erlangung einer Arbeitsstättenbewilligung für die Einreichung geeignet wäre. Ein Antrag auf Erteilung der Arbeitsstättenbewilligung war von der Magistratsabteilung 49 einzubringen.

Die geforderten Auflagen betrafen u.a. Belange des Brandschutzes, der Bau- und Haustechnik, Ergänzungen der sicherheitstechnischen Einrichtungen im Bereich von maschinellen Anlagenteilen, deren Planung und Erfüllung nach Ansicht des Kontrollamtes möglichst kurzfristig in Angriff zu nehmen waren. Es erging daher die Empfehlung an die Magistratsabteilung 49, sowohl budgetär als auch organisatorisch umgehend für die Erlangung eines gesetzeskonformen Zustandes im Sägewerk Hirschwang Vorsorge zu treffen.

Der gesetzeskonforme Zustand wird im Zuge des Arbeitsstättengenehmigungsverfahrens hergestellt werden.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Erich Hechtner
Wien, im März 2009

ALLGEMEINE HINWEISE

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert. Auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AM-VO.....Arbeitsmittelverordnung
ASchG .....ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV .....Arbeitsstättenverordnung
BSB .....Brandschutzbeauftragte bzw. Brandschutzbeauftragter
BSW .....Brandschutzwartin bzw. Brandschutzwart
ESV 2003 .....Elektroschutzverordnung 2003
FV.....Forstverwaltung
Kfz .....Kraftfahrzeug
Lkw .....Lastkraftwagen
NÖ Bauordnung.....Niederösterreichische Bauordnung
ÖVE.....Österreichischer Verband für Elektrotechnik
TB.....Tätigkeitsbericht
TRVB.....Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz
VD .....Verrechenbare Drucksorte
VEXAT.....Verordnung explosionsfähige Atmosphären